



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 4 **Freyung, 29.04.2016** **46. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
16.02.2016	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ – IGZ Waldkirchen	7
06.04.2016	Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose (siehe Anlage)	8
08.04.2016	Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippstret für das Haushaltsjahr 2016	8
11.04.2016	Warnung Standortübungsplatz Freyung-Kreuzberg	9
27.04.2016	Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Neuerrichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „KW-Ebenreuth“ am Ebenreuther Stausee, Gemeinde Thurmansbang; Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)	9

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ - IGZ Waldkirchen -

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung:

§ 5

Der Zweckverband erhebt eine Umlage nach Art. 42 KommZG (Verbandsumlage). Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 3.700 € festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 98.100,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 74.300,00 Euro festgesetzt.

Die Umlage wird gemäß § 15 der Verbandssatzung auf die beteiligten Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau und Stadt Waldkirchen im Maßstab 1:1 umgelegt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Freyung, den 16.02.2016

Sebastian Gruber
Zweckverbandsvorsitzender

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes
(TierGesG) und der Bienenseuchen-
Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbe-
ständen gegen die Varroose**

Siehe Anlage: Anweisung zu systematischen Varroose-Behandlung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Landkreis Freyung-Grafenau werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2016, gegen die Varroose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Anweisungen der Hersteller zu halten. Der Behandlungsablauf hat gemäß der Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung zu erfolgen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Freyung, 06.04.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zi.Nr. 212, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung ist im Internet unter www.freyung-grafenau.de/Amtsblätter einsehbar oder kann bei Bedarf zugesandt werden.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mauth-Philippstreu
für das Haushaltsjahr
2016**

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 206.250,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 133.650,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 59 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.265,25 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 04.04.2016 AZ. 21-941/2-24 schv)

III

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer 4, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Mauth, den 08.04.2016

Kandlbinder
Erster Vorsitzender

Warnung Standort-Übungsplatz Freyung-Kreuzberg

Der Standortälteste der Garnison Freyung, Oberstleutnant Marc Dingler, bittet die Bevölkerung um die Beachtung folgender Punkte: Der Standortübungsplatz Freyung-Kreuzberg ist militärisches Übungsgebiet, somit militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Hinweisschilder deutlich gekennzeichnet. Auf dem Areal wird ständig bei Tag und Nacht geübt zudem sind auch Übungsschießen jederzeit möglich. Vermeintliche Ruhe ist kein Indiz für Übungsuntätigkeit.

Ausgebaute Stellungssysteme für die Infanterieausbildung, Schießübungen bei Tag und Nacht sowie insbesondere Übungen mit dem Spähwagen FENNEK bei jeder Witterung, stellen besondere Gefährdungspotentiale dar. Darüber hinaus besteht beim Berühren oder gar Aufheben von Munition oder Munitionsteilen **Lebensgefahr!** Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen sowie das widerrechtliche Abladen von Müll und Gartenabfällen wird strafrechtlich verfolgt.

Da Übungsplätze zum Teil eine magische Anziehungskraft auf Kinder ausüben, sind insbesondere die Eltern und Lehrkräfte aufgefordert, auf diese entsprechend einzuwirken. Auch Spaziergänger, Waldarbeiter und Jäger dürfen den Standortübungsplatz ohne **Genehmigung** des Standortältesten **nicht betreten**.

Um Gefahren an Leib und Leben zu vermeiden, aber auch zur eigenen Sicherheit, wird die Bevölkerung daher dringend gebeten, den Standortübungsplatz nicht zu betreten. Das Verbot zum Betreten und Befahren des Standortübungsplatzes gilt u.a. auch für Motorcross- und Quadfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung kommt es zur Anzeige. Es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt.

Das Betreten des Platzes ist verboten!

Freyung, 11.04.2016
Aufklärungsbataillon 8
Kaserne „Am Goldenen Steig“

Dingler
Oberstleutnant

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Neuerrichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „KW-Ebenreuth“ am Ebenreuther Stausee, Gemeinde Thurmansbang;

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Michael Miedl, wohnhaft in Rettenbach 4, 94169 Thurmansbang, beantragt zur Neuerrichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „KW-Ebenreuth“ am Ebenreuther Stausee die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Ableiten von Wasser aus dem Ebenreuther Stausee über das Entnahmebauwerk in die Druckrohrleitung,
- Einleiten von Wasser aus der Durchströmturbine in den Ebenreuther Bach.

Die beantragten Maßnahmen dienen dem Betrieb einer Wasserkraftanlage und damit der Stromerzeugung. Die Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage sind gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragt Herr Miedl die Errichtung eines neuen Entnahmebauwerks, eines

neuen Unterwasserkanals sowie Gewässeranpassungen im Bereich der Einleitstelle in den Ebenreuther Bach.

Diese Maßnahmen stellen jeweils Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 27.04.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Allgemeinverfügung „Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose“

Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung

- 1. Während der Trachtzeit (April bis Juli):** Reduzierung der Milben durch biotechnische Verfahren, z.B.:
 - Entnahme von Drohnenbrut,
 - Bildung von Brutablegern oder
 - Kunstschwarmverfahren.
 - Fangwabenverfahren
- 2. Bis zum 15.07.** Überprüfung des Varroabefallsgrades aller Bienenvölker. Die Beurteilung des Befallsgrades erfolgt entweder:
 - über die Kontrolle des natürlichen Milbentotenfalls mit Hilfe von geschützten Bodeneinlagen, bei denen die heruntergefallenen Milben nicht durch Wind, Ameisen oder andere Insekten verfrachtet werden können.oder:
 - Feststellung des Varroabefalles mittels einer Bienenprobe, die Bienenprobe kann abgetötet und ausgewaschen (dann ca. 30 Gramm) werden oder die lebenden Bienen werden mit der Puderzuckermethode (dann ca. 50 Gramm) behandelt.

Tab. 1: Kenngrößen (Juli), angegeben sind die Anzahl Milben:

Verfahren	derzeit nicht gefährdet	kritisch	unmittelbar behandeln/ auflösen
Bodeneinlage (pro Tag)	< 5	5 – 10	> 10
Auswaschprobe (30g)	< 3	3 – 15	> 15
Puderzuckerprobe (50g)	< 5	5 – 25	> 25

- 3. Unmittelbar nach Trachtende (in den meisten Regionen Bayerns ist das Mitte/Ende Juli der Fall != Sommerbehandlung):** Abschleudern aller Völker und sofortige Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln gegen die Varroamilbe.

Zur Verfügung stehen hierfür

- Ameisensäure 60 % ad us. vet.^{®1}, (auch mit Handelsname Formivar[®]),
- Apiguard[®],
- ApiLife Var[®],
- Thymovar[®] oder
- Bayvarol[®].

Die Wahl des Mittels und die Anzahl der Anwendungen sind abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem festgestellten Milbenbefall. Witterungsunabhängig kann nur Bayvarol[®] verwendet werden.

Vor dem Einsatz von Bayvarol[®] ist in jedem Fall ein Resistenztest nach Anleitung der Packungsbeilage durchzuführen.

¹ „Ameisensäure 60 % ad us. vet.[®]“, „Milchsäure 15 % ad us. vet.[®]“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®]“ sind möglicherweise auch unter anderslautenden Handelsnamen im Verkehr

4. **Von Oktober bis Dezember (= Winterbehandlung):** grundsätzlich zusätzliche Behandlung mit
- Perizin[®],
 - Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder
 - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®].

Perizin[®], Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®] dürfen nur in **brutfreien** Völkern angewandt werden.

5. Bei der Anwendung der Mittel sind die Behandlungs- und Anwendungshinweise der Hersteller strikt einzuhalten. Im Einzelfall oder bei unklaren Verhältnissen ist die fachliche Unterstützung durch den Bienen-Gesundheitswart anzufragen.
6. Über den festgestellten Milbenbefall, alle durchgeführten Behandlungen mit Arzneimitteln oder anderen eingesetzten Wirkstoffen, ggf. das Ergebnis des Bayvarol[®]-Resistenztests und den Behandlungserfolg sind Aufzeichnungen zu führen.

Hilfen zur Varroabehandlung:

<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>

<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/25553/index.php>

<http://www.am.rlp.de/Internet/global/startpage.nsf/87f72373f4207cacc1256df2003dcfff/db90e5bb2c27af53c12575d0004d3212?OpenDocument>